

## Corona-Überbrückungshilfe – Antragstellung nun auch durch Anwälte

Auch Anwälte können seit dem 10. August 2020 die so genannte Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen beantragen. Bislang konnten dies lediglich Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer. Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hatte daher, ebenso wie der Deutsche Anwaltsverein (DAV), die Einbeziehung der Anwaltschaft in den Antrags-

prozess der Überbrückungshilfe gefordert. Nun teilte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit, dass sich Rechtsanwälte seit dem 10. August 2020 auf der Online-Plattform des BMWi anmelden können, um für ihre Mandantschaft Überbrückungshilfe zu beantragen.

Hierzu teilt die BRAK weiter mit:

- Die BRAK hat dem technischen Dienstleister des BMWi eine Daten-

schnittstelle zur Verfügung gestellt, damit die im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis enthaltenen Daten der Anwälte im Antragsprozess zur Corona-Hilfe im Rahmen der Registrierung abgerufen werden können.

- Anträge können bis zum 30. September 2020 gestellt werden.

## CDH informiert: Corona-Kurzarbeitergeld auch für UG-Geschäftsführer

Auch für Geschäftsführer einer haftungsbeschränkten Unternehmensgesellschaft (UG) kann grundsätzlich Kurzarbeitergeld gewährt werden. Das Sozialgericht Speyer hatte im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes über die Gewährung von Kurzarbeitergeld für einen UG-Geschäftsführer eines Tourismus- und Sportunternehmens zu entscheiden, welches aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht ist.

Die Antragsgegnerin vertrat die Auffassung, Kurzarbeitergeld könne für den UG-Geschäftsführer nicht gewährt werden, weil er die Geschicke des Unternehmens leite und es gerade seine

Aufgabe sei, neue Kunden zu finden und Kurzarbeit zu vermeiden.

Das SG Speyer (Az. S 1 AL 134/20) hat dem Antrag indes im Wege der einstweiligen Anordnung stattgegeben:

- Es gab keine Anhaltspunkte dafür, dass der UG-Geschäftsführer nicht in einem die Beitragspflicht begründenden Beschäftigungsverhältnis stand.
- Da die Antragstellerin im Wesentlichen ihren Unternehmenszweck auf die Durchführung von Reisen und Schülerbeförderung verlegt hat, steht zu befürchten, dass durch die Nichtzahlung von Kurzarbeitergeld

das Arbeitsverhältnis mit dem Geschäftsführer gelöst werden müsste und damit Arbeitslosigkeit eintritt.

- Dies widerspräche der gesetzlichen Intention, die insbesondere durch das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld vom 13. März 2020 erreicht werden sollte, nämlich möglichst viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch die Gewährung von Kurzarbeitergeld in einem Beschäftigungsverhältnis zu halten.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

## Urteil des Monats: Abgrenzung Handelsvertreter vom Gelegenheitsvermittler

Die Verpflichtung des Handelsvertreters, sich ständig um die Vermittlung oder den Abschluss von Geschäften für den Unternehmer zu bemühen, muss nicht förmlich und nicht ausdrücklich niedergelegt sein. Sie kann sich auch aus einer tatsächlichen Handhabung zu einer Rechtspflicht entwickeln.

Hiervon kann in der Regel ausgegangen werden, wenn der Vertrag von den Parteien tatsächlich durchgeführt wird. Maßgebend ist das Gesamtbild der tatsächlichen Handhabung, wobei alle Umstände des Einzelfalls heranzuziehen und in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind. Das Merkmal „ständig“

bedeutet nicht langfristig oder auf unbestimmte Zeit. Genügend ist vielmehr die Betrauung für eine gewisse Zeit, wobei entscheidend das Bemühen um eine unbestimmte Vielzahl von Abschlüssen ist.

Urteil des LG Ravensburg vom 07.08.2015 – Aktz. 8 O 29/09 KfH 2.



Kompetenz für Vertrieb

Bundesfachabteilung Lederwaren des CDH-Fachverbandes Mode – Sport – Accessoires  
Am Weidendamm 1A · 10117 Berlin · Tel.: 030 / 72 62 56 00 · Fax: 030 / 72 62 56 99  
E-Mail: Centralvereinigung@cdh.de · www.cdh.de